

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Ercheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

N^o. 109.

Dienstag, den 14. September

1880.

Erlass.

Volksbibliotheken betreffend.

Diejenigen Gemeinden des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks, welche um eine Staatsbeihilfe zum Zwecke der Begründung oder Erweiterung einer Volksbibliothek im laufenden Jahre nachzusuchen beabsichtigen, wollen ihre Gesuche beziehentlich unter Darlegung des Standes der bestehenden Bibliothek und deren Verwaltung, sowie unter Angabe der von der Gemeinde zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel bis

zum 1. October 1880

anher einreichen.

Später eingehende Gesuche können für dieses Jahr keine Berücksichtigung finden.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 8. September 1880.

S. S.: Dr. Vontz, Regierungsassessor.

St.

Letzter öffentlicher Impftermin.

Nächste Mittwoch, den 15. September d. J. findet in diesem Jahre der letzte öffentliche Impftermin im hiesigen Schulgebäude Zimmer Nr. 7 statt.

Die Eltern und Erzieher impfpflichtiger noch nicht zur Impfung gelangter Kinder werden deshalb hierdurch aufgefordert, an obengenanntem Tage Nachmittags 3 Uhr pünktlich in gedachtem Schulzimmer zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe mit ihren Impflingen sich einzufinden.

Impfpflichtig sind in diesem Jahre außer den 1868 geborenen Schulkindern, die im Jahre 1879 und in den Vorjahren geborenen, noch nicht geimpften Kinder.

Eibenstock, am 9. September 1880.

Der Stadtrath.

No. 6.

Bekanntmachung.

Diejenigen Einwohner von Schönheide, welche noch die Einkommensteuer auf den 1. und 2. Termin schulden, werden hiermit um deren baldige Bezahlung ersucht.

Die Einnahme erfolgt jeden Dienstag und Donnerstag Nachmittag von 2 bis 6 Uhr im hiesigen Rathhause durch die Unterzeichneten.

Schönheide, den 8. September 1880.

Gustav Emil Leistner.

Gottlieb Friedrich Baumann.

Vom Hausfriedensbruch.

In den Straflisten der deutschen Criminalgerichtshöfe findet sich ein auffällig hoher Prozentsatz wegen Hausfriedensbruch. Es ist möglich, daß die Bezeichnung dieses Vergehens als „Hausfriedensbruch“ dem gemeinen Manne das volle Verständniß desselben fern hält, und wir dürften es deshalb nicht für überflüssig erachten, den Lesern in kurzem zu sagen, was das Gesetz darunter versteht.

Es gehört nämlich keineswegs zu den Merkmalen dieser strafbaren Handlung, daß der „Friede“ des Hauses, der wohl Allen heilig ist, dadurch gestört wurde, daß Jemand mit Gewalt oder gar mit Waffen, unter Lärm oder Streit in eine fremde Wohnung eindringt, sondern es ist schon dann ein Hausfriedensbruch begangen, wenn Jemand, der sich in einer fremden Wohnung befindet, sich nicht sofort auf die erste Aufforderung des Besitzers der Wohnung aus derselben entfernt.

Der § 123 des deutschen Strafgesetzbuches sagt: Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Man darf nun nicht etwa glauben, daß man mit Befugniß in einer Wohnung oder in einem Geschäftslocale verweile, wenn man dort irgend ein Geschäft oder Gewerbe verrichtet, z. B. eine Bahlung leistet oder etwas kauft. An sich ist man ja befugt, zu derartigen Geschäften die Wohnung oder die Geschäftsräume eines Andern zu betreten, verweilen darf man darin aber nicht mehr, sobald man von dem Berechtigten aufgefordert wird, die Räume zu verlassen. Manche Locale, z. B. Schankwirtschaften, Restaurationen und dergleichen, sind in der Regel dem Publikum geöffnet, wird man aber, selbst ohne jeden Grund, vom Inhaber aufgefordert, dessen Räume zu verlassen, hat man dieser Aufforderung sofort nachzukommen, ohne sich etwa nach den Gründen einer derartigen Aufforderung zu erkundigen, falls man sich nicht strafbar machen will. Der Grund dieser Bestimmung ist ein sehr gerechtfertigter. Das eigene Haus ist von jeher dem Deutschen heilig gewesen; die alten Deutschen verehrten den eignen Herd als einen Tempel und stellten deshalb neben dem Herde die Bilder ihrer Götter auf. Noch heutigen Tages beansprucht der deutsche

Mann zwischen seinen vier Pfählen unumschränkte Alleinverfugung und hat deshalb nicht nöthig, einen Andern, den er nicht in seiner Wohnung wissen will, Rechenschaft darüber abzulegen, warum er dies nicht will.

Ein Jeder möge dies beherzigen, damit er, wenn er noch unbescholten ist, sich nicht strafbar mache, denn Gesetzkennntniß schützt bekanntlich Niemanden. Ist man aber erst eine „bestrafte“ Person, so hat man viel verloren.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Anschuldigungen gegen den Freiherrn v. Manteuffel, dem Statthalter von Elsaß-Lothringen, welche von der „Köln. Zeitung“ gegen denselben erhoben worden sind, bilden momentan den Vordergrund des politischen Interesses. Wie es jedoch schon jetzt den Anschein gewinnt, wird die Köln. Ztg. auf diesem Kampfbühnen wenig Vorbeeren ernten, weil die Forderung, Herr v. Manteuffel solle Elsaß-Lothringen „germanisieren“ eine durchaus unberechtigte ist. Allerdings ist es Herr v. Manteuffels Aufgabe nicht, das Deutschtum in Elsaß-Lothringen dem Franzosenthum unterzuordnen, wohl aber ist es seine Pflicht, gleiches Recht für beide Nationalitäten walten zu lassen. Herr v. Manteuffel ist nicht als Missionar für die Germanisierung nach den Reichslanden geschickt worden, sondern als Regent des Landes, dem Deutsche und Franzosen, Beamte und Bürger gleich nahe stehen müssen. „Daß der Statthalter“, so sagt die „Nordd. Allg. Ztg.“, „für Jedermann im Lande zugänglich ist, persönlich eines Jeden Bitten, Wünsche und Beschwerden entgegennimmt, letztere prüft und über dieselben Bescheid und Auskunft verlangt, mag für die Beamten zum Theil mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden sein. Aber es ist dies die Aufgabe des Statthalters, und ihre sorgfältige Erfüllung wird dereinst in der Geschichte der deutschen Entwicklung dieses Landes zu den hervorragenden Lichtpunkten zählen, wenngleich sein lebendiger Verkehr mit der Bevölkerung in der überrheinischen Presse jetzt in so bedauerlicher Weise mißdeutet wird.“ Wenn Herr v. Manteuffel im Verkehr mit den Franzosen recht lebenswürdig ist, so ist das lediglich Sache seiner Klugheit. Das Deutschtum wird durch Lebenswürdigkeit im Umgange mit anderen Nationalitäten nicht geschädigt.

— Aus Berlin verlautete schon vor einigen Tagen, daß man auf Grund der vielseitigen Gutachten in maßgebenden Kreisen aufgegeben habe, die Wechselfähigkeit zu beschränken. Da sich nun auch der Juristentag gegen eine derartige Maßregel ausgesprochen hat, wird

von weiterer Verfolgung derselben um so mehr abgesehen, obgleich eine Anzahl landwirthschaftlicher Vereine, besonders in der Provinz Sachsen, für die Beschränkung sind.

— Die Kölner Ultramontanen — nicht zu verwechseln mit den Kölner Katholiken, obgleich sie alles Mögliche aufbieten, um in der öffentlichen Meinung mit letzteren verwechselt zu werden — haben am Mittwoch Abend eine Versammlung abgehalten, um sich über ihr Verhalten bei dem Dombaufeste schlüssig zu machen. Nach längerer Verhandlung einigten sich diese Dunkelmänner über folgende Punkte: Die Versammlung begrüße die Vollendung des Domes mit Freuden und spricht allen Denen, welche den Bau förderten, ihren Dank aus; bedauert aber aufs Tiefste, daß die Feier der Vollendung in die Zeit des kirchlichen Konflikts fällt, in welchem der Oberhirte an der Theilnahme verhindert ist; ferner spricht die Versammlung die Erwartung aus, daß die katholischen Bürger sich an dem Dankgottesdienst betheiligen, den übrigen Festlichkeiten gegenüber aber eine würdige Zurückhaltung beobachten im Sinne des Dom-Kapitels und des Erzbischofes. — Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Kölner Bürgerschaft durch die zahlreiche Betheiligung an sämtlichen Feierlichkeiten der Festzeit den Beweis liefern wird, daß sie mit jenen Römlingen nichts gemein haben will.

— In Deutschland wird als Eigenthümer eines gewöhnlichen eingeschriebenen oder mit Wertangabe versehenen Briefes während der Beförderung desselben der Absender angesehen. Es können deshalb nach unserer Postordnung die zur Post eingelieferten Sendungen von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird. Die Zurückgabe geschieht an Denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Originaladresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangs ortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die Zurückforderung kann auch auf telegraphischem Wege geschehen. Ähnliche Bestimmungen gelten auch in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Holland, Belgien, Italien, Schweden u. Norwegen, Portugal, in der Schweiz u. s. w.